

**SERVICEINFORMATION
für REIFENUMRÜSTUNGEN
an APRILIA - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden. Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

ACHTUNG:

Im Rahmen der Umstellungen auf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 kam es die Reifen betreffend ggf. zum Wegfall oder Neueintrag von Beschränkungen. Sollte der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis Einschränkungen oder Reifenbindungen beinhalten, so ist eine Begutachtung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO notwendig. Der Satz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" ist keine Reifenbindung, sondern der Hinweis an den Nutzer oder den Sachverständigen, ggf. die Betriebserlaubnis einzusehen.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit die Reifenbindung bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO auszutragen, sollte das maximale Baumaß der eingetragenen Reifengrößen im Fahrzeug Platz haben. Dabei können die Reifengröße oder die Bauart auch abweichend der original eingetragenen Reifen sein!

Sollte das maximale Baumaß im Fahrzeug keinen Platz haben, so dient diese Bescheinigung als Begutachtungsgrundlage zur Eintragung der montierten BRIDGESTONE-Bereifung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte vorab bei BRIDGESTONE, einer Prüforganisation oder einem Sachverständigen.

| Fahrzeughersteller | FG Nummer | Hubraum | Modell | Typ | Baujahr |
|--------------------|-----------|---------|-----------------|-----|-------------|
| APRILIA | 10085 | 600 | Tuareg 600 Wind | EP | 1987 - 1991 |

| Bereifung Vorderrad | | Bereifung Hinterrad | | Luftdruck | Fußnote |
|---------------------|---------------|----------------------|----------------|--------------|---------|
| Größen | Profil | Größen | Profil | Vorne/Hinten | Nummer |
| 90 / 90 - 21 54V TL | AT 41 F (M+S) | 130 / 80 - 17 65H TL | AX 41S R (M+S) | 2,1/2,5 | 10 |
| 90 / 90 - 21 54Q TL | AX 41 F (M+S) | 130 / 80 - 17 65P TL | AX 41 R (M+S) | 2,1/2,5 | 10, 41 |
| 90 / 90 - 21 54H TL | BT 46 F | 130 / 80 - 17 65H TL | BT 46 R | 2,1/2,5 | 10 |

Fußnote

(10) keine Reifenbindung in der Betriebserlaubnis, Mischbereifung möglich

(41) Bei Verw. von M+S Reifen muss im Fahrer-Sichtbereich ein Aufkleber auf die red. Vmax hinweisen (EU-VO 3/2014, Anh. XV., Abs. 4.2.2).

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Die dynamische Ausdehnung führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in einem nahezu unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG
für REIFENUMRÜSTUNGEN
an APRILIA - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

| Fahrzeughersteller | FG Nummer | Hubraum | Modell | Typ | Baujahr |
|--------------------|-----------|---------|-----------------|-----|-------------|
| APRILIA | 10085 | 600 | Tuareg 600 Wind | EP | 1987 - 1991 |

| Bereifung Vorderrad | | Bereifung Hinterrad | | Luftdruck | Fußnote |
|-----------------------|---------------|----------------------|---------------|--------------|-----------|
| Größen | Profil | Größen | Profil | Vorne/Hinten | Nummer |
| 90 / 90 - 21 54H | A 41 F G | 130 / 80 R 17 65H TL | A 41 R | 2,1/2,5 | 9, 12, 40 |
| 90 / 90 - 21 54V TL | AT 41 F (M+S) | 130 / 80 R 17 65H TL | AT 41 R (M+S) | 2,1/2,5 | 9, 12, 40 |
| 90 / 90 V 21 (54V) TL | A 41 F | 130 / 80 R 17 65H TL | A 41 R | 2,1/2,5 | 9, 12, 40 |

Fußnote

(9) Wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig. MC-Technik Info 069-999918-255

(12) Anbaubegutachtungsmöglichkeit bitte vor der Montage mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen abklären

(40) Enduroreifen mischbar

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de